

Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht“. § 15 verpflichtet „die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen . . . zur Verschwiegenheit“ und setzt das Strafmaß für unbefugte Zuwiderhandlungen fest. § 16 überträgt den Landesregierungen den Vollzug des Gesetzes. Laut § 17 erläßt „der Reichsminister des Innern . . . im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften“. Das Gesetz tritt in Kraft am 1. I. 1934 (vgl. § 18).
Többen (Münster i. W.).

Schlegel, August: Die Kastration und ihre gesetzliche Bindung. (*Staatl. Krankenh., Untersuchungsgefängnis Moabit, Berlin.*) Med. Welt 1933, 641—643 u. 678—679.

Verf. unterscheidet streng die Indikationen für die verschiedenen Methoden der Sterilisierung im weitesten Sinne. Zur Verhinderung eines minderwertigen Nachwuchses ist beim Manne die Unterbindung des Vas deferens, die einfache Sterilisierung im engeren Sinne die gegebene Methode, da bei ihr die innersekretorische Funktion des Hodens geschont wird. Auch die Libido bleibt erhalten. Wo letztere in unnatürlicher Weise entwickelt ist und zu verbrecherischer Betätigung geführt hat, kommt dagegen nur die Kastration in Frage, die freilich einen bedeutend schwereren Eingriff darstellt, weil sie das biologische Geschehen der inneren Sekretion stört. Daher ist das Einverständnis des Rechtsbrechers nötig, das am besten in der Strafhaft herbeigeführt wird, wenn der Betreffende einsieht, welche Unannehmlichkeiten er sich durch sein ungehemmtes Triebleben zugezogen hat. Es liegt bereits eine ganze Anzahl mit glänzendem Erfolg operierter Fälle vor, in denen Männer, die sonst dauernd hätten interniert werden müssen, wieder sozial völlig brauchbar wurden. Die Kastration beseitigt jedes sexuelle Empfinden, also auch das perverse in 90% der Fälle mit sicherem Erfolg. Die gefürchteten Folgen traten meist gar nicht ein. Nur bei 10 von 58 aus der Literatur gesammelten Fällen lagen vorübergehende psychische Störungen vor. Bei weiteren 17 wegen Hodentuberkulose doppelseitig Kastrierten waren keine Gesundheitsstörungen zu beobachten. Die Forderung, daß keine Sterilisation im weitesten Sinne bei Menschen unter 25 Jahren erfolgen, daß zu ihrer Vornahme das Einvernehmen von Chirurg und Psychiater notwendig sein soll, wird allgemeine Billigung finden.

Wenn Verf. meint, die einfache Sterilisierung komme zwangsmäßig noch nicht in Betracht, da man bei weitem nicht jeden Minderwertigen erfassen könne, so geht das Gesetz vom 14. VII. 1933 doch etwas weiter, indem es im § 1 die Sterilisierung jedes Erbkranken mit bedenklichen Aussichten für die Deszendenz zuläßt.
Klix (Berlin).

Blutgruppen.

Blaurock, Günter: Über die Vererbung der agglutinierbaren Blutkörperchenbestandteile M und N und die Technik der M- und N-Untersuchung. (*Hyg. Inst., Univ. Köln.*) Z. Immun.forsch. 79, 377—390 (1933).

Nach einer kurzen Übersicht über die Entwicklung der neuen Blutgruppenfaktoren M und N stellt Blaurock die bislang bekannt gewordenen Familienforschungen über diese neuen Blutgruppeneigenschaften zusammen und berücksichtigt besonders die in Europa ausgeführten Untersuchungen, die sich auf 1810 Fälle erstrecken. Hierbei hat sich nur eine Ausnahme gegen die angenommene Vererbungsregel (Erbgang auf Grund zweier einfach mendelnder allelomorpher Gene) ergeben. Auch die in der Weltliteratur erwähnten 8 kritischen Fälle betreffen niemals die Mutter, sondern stets den Vater und lassen sich somit vielleicht durch Illegitimität erklären. B. geht dann weiter auf die von Bernstein rechnerisch bestätigte Annahme ein, daß zwischen den alten Blutgruppen und den Eigenschaften M und N eine Abhängigkeit nicht besteht. Seine eigenen Familienuntersuchungen, die sich auf 26 Familien erstrecken, bestätigen die Ergebnisse der anderen Autoren. Hinsichtlich der Technik empfiehlt B., bei der Reinigung der N-Seren die Absorption bei Brutschranktemperatur vorzunehmen und durch eine 2. Absorption bei Zimmertemperatur zu ergänzen. Durch dieses Vorgehen wird nach seiner Ansicht der Agglutinationstiter weniger stark herabgesetzt. B. benutzt

ferner für die laufenden Untersuchungen hohl geschliffene Objektträger mit 2 tiefen Aushöhlungen, die er in eine feuchte Kammer bringt. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Vererbung der Faktoren M und N durch ein einfach mendelndes Paar als erwiesen angesehen und die gerichtsmmedizinische Verwendung von M und N befürwortet werden kann.

Müller-Hess (Berlin).

Stimpfl, A.: Amnion, Fruchtwasser und Blutgruppe. (*Univ.-Frauenklin., Erlangen.*) Zbl. Gynäk. 1933, 876—877.

Verf. hat mit dem Agglutinationshemmungsverfahren festgestellt, daß die Blutgruppenmerkmale, nämlich wasserlösliche gruppenspezifische Antigene sowohl im Amnion als auch im Fruchtwasser nicht nur für die Gruppe A, sondern auch für B und O nachweisbar sind, und diese mit den Blutkörpercheneigenschaften des Kindes übereinstimmen. Auch im Fruchtwasser lassen sich 2 Typen: Ausscheider und Nichtausscheider nachweisen. Kurze vorläufige Mitteilung.

L. Waldeyer (Berlin).

Müller-Hess: Möglichkeit des Vaterschaftsnachweises durch Blutgruppen. Dtsch. med. Wschr. 1933 I, 859.

Es wird nach dem Stand der Blutgruppenforschung gefragt, und ob Einhelligkeit darüber besteht, daß allein auf Grund der Blutgruppenuntersuchung eine Verurteilung im Strafverfahren stattfinden kann. Ebermayer antwortet, daß nach der gegenwärtigen Sachlage gegen die Verwendung der Blutgruppenuntersuchungen als Beweismittel keine Bedenken beständen. Ein Gericht sei jedoch nicht verpflichtet, sich mit dem Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung allein zu begnügen. Müller-Hess antwortet, daß man es vom ärztlich-naturwissenschaftlichen Standpunkt aus als unmöglich hinstellen müsse, daß eine durch die Blutgruppenbestimmung widerlegte Aussage der Kindesmutter doch zutreffen könnte. Schon mehrfach seien Kindesmütter wegen Meineids bestraft worden, bei welcher das Ergebnis der Blutgruppenbestimmung den Ausschlag gegeben habe. Allerdings stände es im freien Ermessen des Gerichts, jemand auf Grund des Blutgruppenergebnisses zu verurteilen.

Foerster (Münster).

Siegert: Die Durchführung der Blutgruppenuntersuchung im Strafprozeß. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 434—441 (1933).

Entgegen der herrschenden Meinung, die auch das Reichsgericht vertrat, daß niemand zur Blutentnahme zwecks Blutgruppenbestimmung gezwungen werden kann, hält Verf. die Blutentnahme als notwendige Voraussetzung für die Blutgruppenuntersuchung (übrigens auch für den Wassermann oder die Widmarksche Alkoholbestimmung) in gleichem Maß für zulässig wie etwa notwendige Vorbereitungshandlungen gleicher Art für den richterlichen Augenschein, insbesondere den am menschlichen Körper. Da die Wahrheitsfindung im Allgemeininteresse wichtiger ist als der geringfügige Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, ist die vom Gericht angeordnete Blutentnahme auch gegen den Willen bei jeder am Prozeß beteiligten Person zuzulassen. Der Zwang zur Blutentnahme kann nicht nur gegenüber dem Beschuldigten, auch gegen einen Zeugen durchgeführt werden mit Hilfe des § 36 StPO. Diese Grundsätze gelten nur für das Strafverfahren. Im Zivilprozeß könne auf den Zeugen, z. B. die Kindesmutter, auch ein solcher Zwang ausgeübt werden, im übrigen könne das Gericht aus der Weigerung die entsprechenden Folgerungen ziehen.

Wiener, Alexander S.: On the usefulness of blood-grouping in medicolegal cases involving blood relationship. (Die Zweckmäßigkeit der Blutprobe bei gerichtlich-medizinischen Fällen und ihre Abhängigkeit von der Blutgruppenverteilung.) (*Dep. of Path., Jewish Hosp., Brooklyn.*) J. of Immun. 24, 443—454 (1933).

Unter Zugrundelegung der Bernsteinschen Vererbungsweise und der Blutgruppenverteilung in New York ist die Wahrscheinlichkeit des Vaterschaftsausschlusses für den Mann berechnet, der zu Unrecht der Vaterschaft bezichtigt wird. Die Berechnungen erstrecken sich auf die Bluteigenschaften A, B, M und N. Die Wahrscheinlichkeit ist im Durchschnitt 1:3 und schwankt von 1:10 bis 2:3. Zur Entdeckung der Kindsvertauschung beträgt die Wahrscheinlichkeit 7:10.

Mayer.